

Das „Regionalkonkordat“ zwischen dem Bischof von Hildesheim und dem Freistaat Braunschweig vom 10. Oktober 1921.

*Ein Beitrag zum Verhältnis von Kirche und Staat in der Weimarer Republik**

Von Gerd-Eberhard Tilly

1. Katholische Kirche und Weimarer Republik

1.1. Die Schulfrage

Die Begleiterscheinungen der Revolution im November 1918 sowie unbedachte Aktionen sozialistischer Politiker ließen bei vielen Katholiken am Beginn der Weimarer Republik die Furcht vor einem erneuten Kulturkampf aufkommen, nachdem man gerade die „Ghettomentalität“ überwunden zu haben glaubte. Besondere Beachtung bei den Konfessionsgruppen fanden die Maßnahmen sozialistischer Politiker wie Hoffmann (USPD) und Haenisch (SPD) in Preußen. Diese unterschätzten die Widerstandskraft der Kirchen gegen radikale Eingriffe in das Schulwesen und ermöglichten so ungewollt die Entstehung einer entschlossenen Gegenbewegung.

Ein Beispiel für die taktisch unkluge Vermengung von überfälligen Reformen und provozierenden Maßnahmen zur Trennung von Staat und Kirche stellt das „Regierungsprogramm“ dar, das Adolf Hoffmann wenige Tage nach dem Umsturz veröffentlichte. In diesen Richtlinien wurden nicht nur die Abschaffung der privaten Vorschulen oder des Zwanges zur Erteilung des Religionsunterrichts angekündigt, sondern auch die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht auf allen Ebenen und die totale Trennung von Kirche und Schule. Alle Versuche Haenischs, diesen Maßnahmenkatalog als internes Denkmodell zu verharmlosen, wurden durch die in kurzer Folge erscheinenden Erlasse zur Umgestaltung des Geschichtsunterrichts, der Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht, vor allem aber durch den „Religionserlaß“ vom 29. November 1918, zunichte gemacht. Der Proteststurm gegen das Verbot der Schulgebete und -andachten war so gewaltig, daß die Zurücknahme des Erlasses bis zum April 1919 erfolgte.¹ Auch das baldige Ausscheiden Hoffmanns aus dem Ministerium konnte den Eindruck, die Sozialisten

wollten die „usurpierte Macht“ zur endgültigen Trennung von Kirche und Staat/Schule mißbrauchen, nicht mehr korrigieren.

Im Freistaat Braunschweig wurden unter der „Flaschen-spülerin“ bzw. „Waschfrau“ Minna Faßhauer (so lauteten damals gängige Schimpfwörter für die erste Kultusministerin) noch im November 1918 Maßnahmen zur Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht ergriffen. Das mußte auf die Kirchen wie der Auftakt für die beabsichtigte Errichtung einer Räterepublik nach sowjetischem Muster wirken.²

Ähnlich wie in Preußen und Braunschweig gingen in fast allen anderen Freistaaten die sozialistischen Regierungen daran, den Einfluß der Kirchen auf die Schule zu beseitigen. Dennoch bewertete die katholische Kirche die durch den Umsturz entstandene politische Lage keineswegs einheitlich: Der prinzipiellen Ablehnung des neuen politischen Systems auf der einen Seite stand auf der anderen Seite die Bereitschaft des Zentrums gegenüber, als integraler Bestandteil der „Weimarer Koalition“ die Republik entscheidend mitzugestalten.

Für die Kirche führten diese gegensätzlichen Auffassungen, die aber vorwiegend intern artikuliert wurden, damit der Eindruck der katholischen Einheit aufrecht erhalten werden konnte, zu schweren Zerreißproben. Im politischen Katholizismus waren die Spannungen so groß, daß Spaltungen offenbar nicht zu vermeiden waren.³

Besondere Brisanz enthielt die Schulfrage, und dies schon bei der Verfassungsdiskussion, weil die Auffassungen der Parteien der Weimarer Koalition (Demokraten, Sozialdemokraten und Zentrum) auf diesem Gebiet unüberbrückbar gegensätzlich waren. Die Meinungsverschiedenheiten konnten auch nicht mit den beiden „Weimarer Schulkompromissen“ ausgeräumt werden: Während der erste Kompromiß zwischen SPD und Zentrum die Gleichrangigkeit der verschiedenen Schularten (Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule und weltliche Schule) anerkannte, wurde – nach Wiedereintritt der Demokratie

1 siehe W. Offenstein: Die Schulpolitik der Sozialdemokratie, Düsseldorf 1925, S. 70 ff.

2 siehe Otto Diederichs: Die staatspolitische und staatsrechtliche Entwicklung des Landes Braunschweig nach der Revolution von 1918, Braunschweig 1930, S. 10 f.

3 siehe Herbert Hömig: Konservative und christliche Parteien, in: Walter Schlangen (Hrsg.): Die deutschen Parteien im Überblick, Königstein/Ts. 1979, S. 80 ff.

in die Regierung – der zweite Schulkompromiß geschlossen. Dieser ging dann in die Weimarer Verfassung ein. Art. 146, 2 lautete:

*„Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.“*⁴

Landesgesetzliche Eingriffe in das Schulwesen vor Erlaß des Reichsgesetzes wurden ausdrücklich durch den „Sperrartikel“ 174 der Reichsverfassung unterbunden:

*„Bis zum Erlaß des in Art. 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.“*⁴

Diese Regelung der Schulfrage durch die Reichsverfassung war aus katholischer Sicht völlig unbefriedigend:

1. Die „weltliche Schule“ wurde auf eine Stufe mit der Bekenntnisschule gestellt.
2. Die Gemeinschaftsschule für Kinder aller Bekenntnisse, aber mit Religionsunterricht als Pflichtfach, erhielt eine Vorrangstellung vor den „Antragsschulen“ (Bekenntnis- bzw. weltliche Schulen).⁵

In dieser verfassungsrechtlichen Lage mußte die katholische Kirche versuchen, mit Hilfe des Reichsschulgesetzes eine Korrektur der – als nachteilig empfundenen – Regelung zu erreichen. Auf Drängen des Episkopats und der Katholischen Schulorganisation (KSO) revidierten die Zentrumspolitiker ihren kompromißbereiten Kurs und verlangten die Gleichberechtigung aller Schularten. Nicht zuletzt wegen dieser überwiegend destruktiven Haltung des Zentrums kam während der Zeit der Weimarer Republik ein Schulgesetz nicht zustande.⁶ Für den Bereich Schule und Unterricht waren die unabdingbaren Forderungen der katholischen Kirche im Kanonischen Recht festgelegt. Die Bestimmungen über die Schulen sind im 3. Buch des Codex Iuris Canonici enthalten.

Kanon 1374 lautet:

„Katholische Kinder sollen nicht akatholische, neutrale oder gemischte (Simultan-)Schulen, welche Akatholiken offen

stehen, besuchen. Unter welchen Umständen und Vorsichtsmaßregeln derartige Schulen ausnahmsweise besucht werden dürfen, hat nur der Ortsordinarius nach den Instruktionen des Apostolischen Stuhles zu entscheiden.“

Kanon 1383 schreibt vor:

„Die religiöse Unterweisung der Jugend in allen Schulen untersteht der Autorität und Beaufsichtigung der Kirche.“
(§ 1)

„Die Ortsordinarien haben Recht und Pflicht, darüber zu wachen, daß in den Schulen ihres Sprengels nichts gegen Glauben und gute Sitte geschehe oder vorgetragen werde.“
(§ 2)

„Denselben steht auch das Recht zu, Lehrer und Bücher des Religionsunterrichts zu genehmigen sowie aus den Gründen der Religion und Sitten zu verlangen, daß sowohl Lehrer als auch Bücher entfernt werden.“ (§ 3)⁷

Ein erstes schlüssiges Programm stellte der bayerische Episkopat bereits Anfang des Jahres 1919 während der Verhandlungen über die Reichsverfassung auf. An diesen Forderungen können die unterschiedlichen Niveaus, die in den einzelnen Ländern erreicht wurden, gemessen werden. Die zentralen Programmpunkte enthielten folgende Forderungen:

1. Der *konfessionelle Charakter der Volksschulen* muß gewahrt werden.
Die *konfessionelle Lehrerbildung* ist ebenso sicherzustellen wie die unbehinderte *Gründung von Privatschulen*.
2. Das Recht der Kirche auf *Leitung und Aufsicht* über den *pflichtmäßigen Religionsunterricht* muß zugesagt werden.

4 Zitiert nach: Gerhard Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Berlin ¹⁰ 1929, S. XXXIX

5 siehe Wilhelm Offenstern: Der Kampf um das Reichsschulgesetz, Düsseldorf ² 1925

6 siehe Walter Landé (Hrsg.): Aktenstücke zum Reichsvolksschulgesetz, Leipzig 1928; Hermann Rosin: Das Reichsschulgesetz, Berlin 1927

7 Zit. nach Vorbrodt/Hermann: Handwörterbuch des gesamten Schulrechts und der gesamten Schul- und Unterrichtsverwaltung, Leipzig 1930, S. 313

3. Der Kirche muß das *Mitaufsichtsrecht über die gesamte religiös-sittliche Erziehung* in der Schule zustehen. Ortsgeistlicher und Bischof müssen den *Schulaufsichtsgremien* auf örtlicher bzw. überörtlicher Ebene angehören und *Lehrer abberufen* dürfen, die gegen Glauben und Sitte verstoßen.⁸

Zum damaligen Zeitpunkt war es höchst ungewiß, ob und wieviel von dieser Maximalposition in der Verfassung Berücksichtigung finden würde.

Eine Denkschrift aller deutschen Bischöfe wurde erst über ein Jahr nach Verabschiedung der Weimarer Verfassung, am 20. November 1920, veröffentlicht, weil der Spielraum der Verfassungsvorschriften erst ermittelt werden mußte. In diesem Zeitraum vollzogen die Bischöfe den grundsätzlichen Gesinnungswandel in der Schulfrage, der die weitere politische Strategie bestimmen sollte. Dieser Wandel läßt sich nachweisen an einem Entwurf und der Endfassung der Denkschrift.

Die ersten Sätze im *Entwurf* lauteten:

„Seit den Tagen der Revolution lebt im Herzen des ganzen katholischen Volkes die schwere Sorge um die Zukunft der konfessionellen Schule. Freilich ist in Art. 146, Abs. 2 der Deutschen Reichsverfassung die Möglichkeit der Errichtung konfessioneller Schulen belassen, aber manche Anzeichen sprechen dafür, daß die SIMULTANSCHULE, die leider in Art. 146 Abs. 1 ALS DIE REGEL ANERKANNT ist, die konfessionelle Schule möglichst verdrängen soll. In dem nach Art. 174 zu erlassenden Reichsschulgesetz werden die Grundsätze aufzustellen sein, nach denen das Schulwesen eingerichtet werden soll.“

In der *Endfassung* lauteten die ersten Sätze:

*„Seit den Tagen der Revolution lebt im Herzen ... Freilich ist in Art. 146 Abs. 2 der Deutschen Reichsverfassung die Möglichkeit der Einrichtung konfessioneller Schulen belassen, aber manche Anzeichen sprechen dafür, daß einflußreiche Kreise beabsichtigen, bei der Ausgestaltung der Reichsschulgesetzgebung die SIMULTANSCHULE IN WEITGEHENDEM MASSE vor der konfessionellen Schule ZU BEVORZUGEN.“*⁹

Während im Entwurf anerkannt wird, daß die Simultanschule als Regelschule gelten muß, bereitet die Endfassung der Denkschrift den Boden für die später immer energischer vorgetragene Forderung nach „gleichen Entwicklungsmöglichkeiten“ für alle drei Schultypen.

Die weiteren Forderungen in dieser Denkschrift sind differenzierter ausformuliert als diejenigen der bayerischen Denkschrift. In einem Punkte blieben sie aber deutlich dahinter zurück: Leitung und Aufsicht über den Religionsunterricht wurden nicht ausdrücklich gefordert.

Das liegt wohl daran, daß diese Denkschrift vor allem auf das Reichsschulgesetz gemünzt war, das im Entwurf damals noch nicht – wie das die späteren Entwürfe von 1925 und 1927 taten – den Religionsunterricht mit einbezog. Dennoch ist davon auszugehen, daß das Recht auf Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts zu den unabdingbaren Forderungen der katholischen Kirche gehörte.

Vor dem Hintergrund der diffusen und konfliktgeladenen Atmosphäre in der Schulpolitik muß das Bemühen der kleineren Länder und der einzelnen Diözesen gesehen werden, in ihrem Bereich praktikable schulpolitische Lösungen zu finden. Im Freistaat Braunschweig regierten in den ersten Jahren der Weimarer Republik (bis zur Mitte des Jahres 1922) sozialdemokratische Regierungen mit einem äußerst starken Anteil von Unabhängigen Sozialdemokraten. Die turbulenten Auseinandersetzungen zwischen diesen Fraktionen, aber auch mit der fast gleich starken bürgerlichen Gegenseite hatten häufige Regierungswechsel zur Folge. Diese unübersichtliche politische Lage muß dem Bischof der Diasporadiözese Hildesheim sehr bedrohlich für den Bestand der kirchlichen Einrichtungen erschienen sein.¹⁰

Im folgenden soll dargestellt werden, auf welche Weise sich Staat und katholische Kirche auf schulischem Gebiet arrangierten.

1.2 Die katholische Kirche im Land Braunschweig

1.2.1. Lage der Katholiken vor 1918 im Herzogtum Braunschweig

Die Katholiken waren im Land Braunschweig seit der Reformation in der Minderheit: 26.618 Katholiken

⁸ siehe Bistumsarchiv Osnabrück: Bestand 04 – 01 – 14 (Entwurf nicht datiert)

⁹ siehe wie Anm. 8, Hervorhebung des Verfassers

¹⁰ siehe Otto Diederichs: Die staatspolitische und staatsrechtliche Entwicklung des Landes Braunschweig nach der Revolution von 1918, Braunschweig 1930

standen 1918 300.325 Nichtkatholiken gegenüber.¹¹

Katholische Kirchengemeinden gab es in der Stadt Braunschweig (3), Wolfenbüttel, Helmstedt, Harzburg, Holzminden, Schöningen und Blankenburg; insgesamt waren es 15 Gemeinden im Dekanat Braunschweig.¹²

Diese konfessionelle Minderheit erfuhr mit den Kirchenartikeln der Weimarer Verfassung vom 11.8.1919 die Befreiung aus einer bis dahin geltenden Rechtslage, die Hesse zutreffend als „Benachteiligung“ und „Unterdrückung“ klassifiziert.¹³ Auf schulischem Sektor hatte diese Benachteiligung ihren Ausdruck z.B. darin gefunden, daß an den evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen andersgläubige Kinder am evangelischen Konfirmandenunterricht teilnehmen mußten. In den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt gab es allerdings schon seit dem 19. Jahrhundert Schulen, die nur von katholischen Kindern besucht wurden. Nach 1913 waren sie staatlich anerkannte Ersatzschulen. Diese Privatschulen wurden von den katholischen Kirchengemeinden getragen, die zu diesem Zweck Schulverbände bilden mußten. Nur wenn deren finanzielle Möglichkeiten nicht ausreichten, wurde ein staatlicher Zuschuß gewährt. Mithin waren die Katholiken eindeutig benachteiligt, indem sie mit ihren Steuern die evangelischen Schulen finanzierten, zugleich aber ihre Privatschulen zu tragen hatten. Ein Vorstoß zur Beseitigung dieser Ungerechtigkeit blieb noch im Jahre 1912 erfolglos.¹⁴

Aus kirchlicher Sicht wurden diese materiellen Nachteile allerdings ausgeglichen durch sehr weitgehende Rechte der kirchlichen Stellen bei der Beaufsichtigung der gesamten Erziehung, der Gestaltung des Lehrplans sowie der Auswahl und Zusammensetzung des Lehrkörpers. Der örtliche Pastor war der Vorgesetzte der Schule und hatte in dieser Position größeren Einfluß als sein evangelisches Pendant.¹⁵

Die Weimarer Republik brachte nun für die Katholiken im Freistaat Braunschweig einschneidende Änderungen in ihrer rechtlich-politischen Situation:

1. Nach Inkrafttreten der Reichsverfassung war die diffamierende Landesgesetzgebung durch den Grundsatz „Reichsrecht bricht Landesrecht“ nicht mehr gültig, selbst wenn diese nicht förmlich aufgehoben wurde.

2. Alle staatlichen Zuschüsse an die katholische Kirche fielen fort, weil diese nicht durch Gesetz oder Vertrag abgesichert waren. Eine Fortsetzung der Zahlungen ließ sich somit nicht durchsetzen.

1.2.2. Lage der Katholiken nach 1918

Die Ersetzung des evangelisch-lutherischen Konsistoriums als oberster Schulbehörde im Jahre 1918 durch eine Volksschulkommission war nur der Vollzug der längst fälligen Trennung von (evangelischer) Kirche und Schule. Die braunschweigische Lehrerschaft, die personell maßgeblich an den verschiedenen sozialistischen Regierungen beteiligt war, begrüßte die Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht. Abgesehen von der Umstrukturierung der Schulaufsicht und wenigen Erlassen zur Gewissensfreiheit und Vermeidung von Verletzungen der Empfindungen Andersdenkender im Unterricht, blieben radikale Maßnahmen zur Trennung von Staat und Kirche bzw. Kirche und Schule entgegen den Befürchtungen der evangelischen und katholischen Kreise in den ersten Jahren der Weimarer Republik aus.

Erst der *Erlaß zur Vermeidung der religiösen Beeinflussung in den Schulen* vom 18. März 1922 (nach dem zuständigen Minister „Grotewohlscher Schulerlaß“ genannt) griff ernsthaft in die innere Struktur der braunschweigischen Gemeindeschulen ein. Der Erlaß untersagte religiöse Lesestücke, Schulgebete und -andachten außerhalb der Religionsstunden und verbot die Heranziehung der Religionszensuren bei Versetzungsentscheidungen.¹⁶

Wütende Proteste der evangelischen Landeskirche bewirkten immerhin, daß der Reichsminister des Inneren

11 siehe H.O. Eitner: Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik, in: Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Herausgegeben von H.A. Krose, Freiburg/Br. 1919, S. 436 ff.

12 siehe Directorium ad recitandas Horas canonicas et Missas ... Hildesii 1930, S. 13 f.

13 siehe Johannes Hesse: Staat und katholische Kirche in Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Waldeck-Pyrmont vom Ende des achtzehnten Jahrhunderts bis zur Gründung des Landes Niedersachsen, Osnabrück 1982, S. 73

14 siehe wie Anm. 13, S. 72

15 siehe: Satzung der katholischen Schule in Helmstedt aus dem Jahre 1905. Stadtarchiv Helmstedt: Akte D IX 11 Nr. 13

16 siehe: Amtliche Nachrichten für das braunschweigische Schulwesen 4 (1922), S. 44

eine Revision des Erlasses veranlaßte. Die neue Fassung vom Oktober 1923 untersagte nun nicht mehr religiöse, sondern *bekenntnismäßige* Andachten etc. Dafür aber wurde der Religionsunterricht im Rahmen des Gesamtunterrichts der ersten beiden Schuljahre praktisch beseitigt („Jasperscher Schulerlaß“).¹⁷

Zu dem Zeitpunkt aber, mit dem die ständigen Querelen um den konfessionellen Charakter der braunschweigischen Schulen begannen, konnte die katholische Kirche bereits sicher sein, daß ihre Schulen von den häufigen Richtungswechseln in der Braunschweiger Schulpolitik verschont bleiben würden.

Diese Sonderstellung der katholischen Schulen wurde auch vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß beim Reichsminister des Innern als „gröbliche Verletzung der Parität“ angeprangert.¹⁸

Allein diese Äußerung einer maßgeblichen evangelischen Stelle beweist die besondere Bedeutung, die die Abmachung zwischen dem Bischof von Hildesheim, Dr. Josef Ernst, und dem Freistaat Braunschweig tatsächlich hatte. Allerdings erschließt sich einem die Bedeutung erst, wenn man betrachtet, welch verbissene Kämpfe die evangelische Landeskirche in Braunschweig mit den verschiedenen Landesregierungen geführt hat. Hauptanlaß zu diesen Auseinandersetzungen war zwar die umstrittene Weitergewährung finanzieller Mittel an die Kirche durch den Staat, aber dieser grundlegende Dissens wirkte sich besonders auf schulischem Gebiet aus. Praktisch während der gesamten Zeit der Weimarer Republik tobte der Kampf zwischen Staat und evangelischer Landeskirche um den Erhalt des konfessionellen Charakters der braunschweigischen Volksschulen. Eine zusammenhängende Darstellung der gesamten Materie steht noch aus. Wegen dieses fehlenden Kontextes stellt Hesse in seiner Abhandlung über die katholische Kirche im Land Braunschweig die tatsächliche Situation auf schulischem Gebiet sehr knapp dar. Die besondere Stellung der katholischen Schulen auf Grund des Vertrages zwischen Kirche und Staat wird nur beiläufig erwähnt.¹⁹

2. Das „Regionalkonkordat“

2.1. Die politischen Rahmenbedingungen für den Vertrag

Die katholische Kirche war bei ihrer Vertragspolitik stets darauf bedacht, ihre Forderungen auf schulischem Gebiet möglichst weitgehend abzusichern. Dies gelang in der Zeit

der Weimarer Republik jedoch nur in dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Bayern (1924). In der Regel blieben die Ergebnisse der Verhandlungen mit anderen Ländern darunter. Besonders deutlich zeigte sich das beim Abschluß des Vertrages (der Ausdruck „Konkordat“ wurde nicht gewählt!) zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen im Jahre 1928. Das Vertragswerk blieb ohne Regelung der Schulfrage. Selbst eine mühsam ausgehandelte Minimalformel konnte vom Vatikan nicht durchgesetzt werden, weil die Staatsregierung den reichsrechtlichen Vorbehalt geltend machte.²⁰

Für den norddeutschen Raum stellen die Verhandlungen zwischen dem Bischöflichen Stuhl in Hildesheim und dem Freistaat Braunschweig eine Besonderheit dar, die meines Wissens ohne Parallellfall ist. Der Hildesheimer Vertrag vom 10. Oktober 1921 ist zwar kein „Konkordat“ in dem Sinne, daß mit ihm eine Abmachung zwischen dem Heiligen Stuhl und einer Staatsregierung auf völkerrechtlicher Grundlage für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien getroffen werden sollte. Daher erscheint der Ausdruck „Regionalkonkordat“ angemessen, weil der Wortbestandteil „regional“ deutlich macht, daß dieser Vertrag sowohl geographisch als auch inhaltlich nur ein Teilgebiet regeln sollte. Dagegen verweist der Wortbestandteil „Konkordat“ darauf, daß immerhin ein geistliches Oberhaupt (Bischof von Hildesheim) und eine Staatsregierung (Freistaat Braunschweig) ein Abkommen getroffen haben, das für ihre Region Gültigkeit hatte.

Als mit dem Umsturz im November 1918 im Land Braunschweig eine linksradikale Räteregierung die Macht ergriffen hatte, mußten die Katholiken und ihr Bischof befürchten, daß auch hier eine „Schreckensherrschaft“ wie unter dem Kultusminister Hoffmann in Preußen errichtet würde. Im Gegensatz zu Preußen waren aber die Katholiken im Freistaat Braunschweig weitgehend auf sich allein gestellt, weil keine einflußreiche politische Partei im Landtag ihre Interessen vertrat. Die „Zentrumstreue“ (Franz) der braunschweigischen Katholiken war wenig ausgeprägt, wie z.B. die Landtagswahl im Jahre 1924 zeigte: Das Zentrum er-

17 siehe: Amtliche Nachrichten für das braunschweigische Schulwesen 6 (1924), S. 2 f.

18 siehe: Landeskirchliches Amtsblatt der braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche 37 (1924), S. 31

19 siehe wie Anm. 18, S. 80

20 siehe Vorbrodt/Herrmann: Handwörterbuch, S. 356 ff.

hielt nicht mehr als 4.359 von 276.958 Stimmen (1,6 %). Dieses Ergebnis korrespondiert mit einer Rate bekenntnistreuer Katholiken von nur 43 %.²¹ Diese Zahl kann für katholische Verhältnisse als extrem niedrig bezeichnet werden.

Diesem unterentwickelten politischen Artikulationswillen des katholischen Bevölkerungsteils stand eine außerordentliche starke sozialdemokratische Phalanx gegenüber. Vor allem die linksliberale USPD hatte in Braunschweig eine Hochburg. Bei den Reichstagswahlen 1920 erhielten die USPD 40,5 % (!), die MSPD 11,5 % der Stimmen im Freistaat Braunschweig. Bis zum Jahr 1922, als die USPD aus der Landesregierung ausschied, hatten beide sozialdemokratischen Parteien, teilweise gemeinsam, die Regierungen gestellt.²² Aus dieser linksgerichteten Dominanz resultierte bei den bürgerlichen Kräften eine relativ frühe Radikalisierung, die dann gegen Ende der Weimarer Republik zur Hinwendung zu den Nationalsozialisten führte.²³

Entgegen den Befürchtungen kirchlicher Kreise kam es im Freistaat Braunschweig jedoch nicht zum Kulturkampf. Verheerend wirkte sich der ersatzlose Fortfall staatlicher Zuschüsse an die Kirchen zunächst nur bei der evangelischen Landeskirche aus, während die katholische Kirche von vornherein eine finanzielle Abhängigkeit vom Staat erfolgreich vermieden hatte. Bedrohlich wurde daher allein die angekündigte Umstrukturierung des Schulwesens durch ein Schulgesetz, das nach 1921 nur noch die Gemeindeschulen finanziell abgesichert hätte, während Privatschulen ihre Zuschüsse verlieren sollten. Diese Rechtsunsicherheit wirkte sich besonders nachteilig bei den Verhandlungen um die Übernahme der katholischen Privatschulen durch die Kommunen aus, weil sie einen Zeitdruck erzeugte, dem die katholischen Stellen schließlich erlagen. Sie mußten ihre Vorstellungen von einer befriedigenden Regelung der schulischen Belange Stück für Stück preisgeben.

Das Ausmaß der Schwierigkeiten bei der Wahrung katholischer Interessen zeigte sich schon unmittelbar nach dem Umsturz im November 1918 während der Verhandlungen zwischen der Stadt Braunschweig und der katholischen Kirchengemeinde. Diese Verhandlungen sind als Präzedenzfall für alle weiteren Bemühungen des Bischöflichen Stuhles von Hildesheim von großer Bedeutung. Als „Testfall“ bewies dieser Vertragsabschluß, daß es durchaus möglich war, mit der jungen Republik vertragliche Vereinbarungen auszuhandeln; deshalb weckte der zeitige Abschluß in der Hauptstadt auch bei den kleineren Kommunen und

katholischen Gemeinden des Landes die Hoffnung, für ihre eigenen Schulprobleme eine ebenso geartete Einigung erreichen zu können.

2.2. *Der Vertrag zwischen der Kirchengemeinde St. Nicolai und der Stadt Braunschweig als Präzedenz- und Testfall*

Das Kriegsende und der Zusammenbruch im Jahre 1918 verhinderten den endgültigen Abschluß eines Vertrages zwischen dem Magistrat der Stadt Braunschweig und der katholischen Kirchengemeinde, der im September 1918 bereits fertig ausgehandelt war. Nach Ansicht des braunschweigischen Dechanten Stolte sicherten Vertragsentwurf und dazugehöriges Statut die katholischen Belange hinsichtlich der Aufsicht über den Religionsunterricht, der Verwendung von Lehrbüchern und des Einspruchsrechts bei der Lehreranstellung in ausreichendem Maße.²⁴

Nach der Revolution schien jedoch der greifbar nahe Erfolg in weite Ferne gerückt zu sein, wie aus einem Schreiben Stoltes vom 20.11.1918 hervorgeht:

„Die politischen Stürme der letzten Zeit haben die in der Übernahme der katholischen Schule erzielten Erfolge hinweggefegt. ... Es ist m.E. ausgeschlossen, daß die neue Regierung ihre Zustimmung gibt. Aber selbst für den Fall, daß sie dieselbe erteilen sollte, steuern wir doch der Entkirchlichung der Schule und der Einheitsschule zu, hier in der Republik Braunschweig vielleicht noch schneller als in Preußen.“²⁵

Der drohende Verlust des Immobilienbesitzes veranlaßte Stolte, den Bischof zu bitten, den Vertrag nicht zu genehmigen. Offenbar rechnete Stolte mit der Möglichkeit, daß, entgegen seiner Auffassung, ein Vertragsabschluß möglich sei. Stoltes Richtschnur für die

21 siehe Günther Franz: Die politischen Wahlen in Niedersachsen von 1867 bis 1949, Bremen ³1957, S. 23 ff. passim

22 siehe wie Anm. 21, S. 37 ff.

23 siehe wie Anm. 21, S. 58

24 siehe: Schreiben Stoltes an den Bischof von Hildesheim vom 6.9.1918.

Bistumsarchiv Hildesheim: Bestand V C 4, Akte „Übernahme der katholischen Schule durch die Stadt Braunschweig“; siehe auch: Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, Bestand 12 A Neu Fb 131, Nr. 22018/19.

25 siehe wie Anm. 24

Kämpfe war zuerst, daß die Kirche für den bevorstehenden „Kulturkampf“ gewappnet sein und aus diesem Grunde auf jeden Fall den Besitz an Grundstücken und Gebäuden sichern müsse.

Eine Ahnung von der hektischen politischen Atmosphäre vermittelt eine kurze Notiz, die der Dechant seinem Brief beifügte:

„Gerade will ich den Brief absenden, da bringt die Mittagszeitung schon die Kunde, daß die zeitige Regierung für das Herzogtum gestern ein Gesetz gemacht, das die Befreiung der Schule vom Einfluß der Kirche vorsieht. Es ist ein besonderes Volkskommissariat gebildet, daß (sic!) der Abteilung für Volksaufklärung unterstellt ist. Dem Konsistorium und den Geistlichen wird jeder Einfluß auf die Schule genommen. Damit hätten wir die konfessionslose Schule.“

Der staatliche Zuschuß für unsere Schule wird jedenfalls fortfallen, der städtische Zuschuß wird bald auch wohl nicht mehr gezahlt werden, und dann?“²⁶

In den folgenden Monaten wurden Stoltes Befürchtungen insofern bestätigt, als die Entfernung der Geistlichen aus dem Schulvorstand bei den evangelischen Schulen vollzogen und dasselbe auch für einen möglichen Vertrag mit der katholischen Kirche zur *conditio sine qua non* erklärt wurde; ebenso sollte das für die Aufsicht der katholischen Geistlichen über den Religionsunterricht gelten.

Dechant Stolte berichtete aber auch, ihm habe ein Regierungsrat im Ministerium zugesichert, daß die Möglichkeit bestehe, wenigstens ein Mitspracherecht des katholischen Geistlichen bei der Berufung der Lehrkräfte durchzusetzen, wenn man auf die Bedingungen der Regierung einging.

Stolte empfahl dem Bischof, trotz prinzipieller Bedenken, aus finanziellen Gründen den Abschluß des Vertrages anzustreben und dabei zu versuchen, die Grundstücke abzusichern.²⁷

In den nächsten Monaten verschärfte das Ministerium seine Forderungen und verlangte außer der Entkirchlichung der Schule und der Entfernung des Geistlichen aus dem Schulvorstand nun auch noch, daß die Schule acht aufsteigende Klassen haben müsse.²⁸ Nun mußte eine Entscheidung auf katholischer Seite fallen. In einer Besprechung am 3. Juni 1919 zwi-

schen dem Bischof, dem Generalvikar, zwei Domvikaren und Dechant Stolte aus Braunschweig wurde abschließend über die anstehenden Probleme beraten. Wie aus der Verhandlungsniederschrift hervorgeht, führte Stolte aus:

„Wie die von der Regierung ... vorgenommenen Korrekturen ergeben, sind die Änderungen derartige, daß es vom kirchlichen Standpunkt geboten erscheint, ohne weiteres die Verhandlungen abubrechen.“²⁹

Weiter führte Stolte dann aber aus, welche Gründe gegen einen Verhandlungsabbruch sprächen:

1. Zuschüsse von Staat und Stadt Braunschweig würden entfallen und für 1918/19 einen Ausfall von 74.000 RM bedeuten, den die Kirchengemeinde St. Nicolai unmöglich ausgleichen könne.
2. Es gebe Bestrebungen, alle Privatschulen im Land Braunschweig gesetzlich zu verbieten. Wenn bis dahin die katholischen Schulen zu Gemeindeschulen umgewandelt wären, müßten sie erhalten bleiben.
3. Es müsse aber unbedingt versucht werden, eine vertragliche Sicherung zu vereinbaren, die beim Fortfall der konfessionellen Schulen per Gesetz das Vermögen an Grundstücken erhalte.³⁰

Der braunschweigische Stadtmagistrat gab zu dieser letzten Forderung seine Einwilligung, so daß der Vertrag am 1. Oktober 1919 in Kraft treten konnte.

Vertragsschließende Parteien waren der Stadtmagistrat (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stadtverordneten und der Rat der Volksbeauftragten) und der Kirchenvorstand der Kirche St. Nicolai (nicht der Bischof!).

Breiten Raum in dem Vertrag nimmt die Regelung der Grundstücksfragen ein, die in unserem Zusammenhang nicht so interessant ist. Über die Sicherung der katholischen Ansprüche sagt der Vertrag aus:

26 siehe wie Anm. 24

27 siehe Schreiben vom 14.2.1919, wie Anm. 24

28 siehe wie Anm. 24, Bl. 49

29 siehe wie Anm. 24

30 siehe wie Anm. 24

„Die Stadt wird der zu übernehmenden Schule die gleiche Fürsorge wie ihren übrigen Unterrichtsanstalten zuteil werden lassen. Die Rechtsverhältnisse der Schule sollen durch ein städt. Statut geregelt und durch dieses die Verwaltung der Schule einem Schulvorstand übertragen werden. Der konfessionelle Charakter der Schule bleibt gewahrt; daher sollen an ihr nur katholische Lehrkräfte unterrichten, abgesehen von der Erteilung des Unterrichts in den technischen Fächern mit Ausnahme des Singens.“ (§ 8.)³¹

Das Statut wurde zum selben Zeitpunkt in Kraft gesetzt wie der Vertrag. Allerdings enthielt das Statut keine nähere Interpretation des „konfessionellen Charakters der Schule“, sondern legte nur fest, daß die Schulkinder zu regelmäßigem Besuch des Unterrichts und der Schulfeiern verpflichtet waren; Anordnungen der Schulorgane waren auch außerhalb der Schule gültig, insbesondere Verbote über Vereinszugehörigkeit oder Teilnahme an Veranstaltungen. (§ 7.)

Alle anderen Vorschriften über Dienststellung der Lehrer, Funktion der Aufsichtsorgane etc. wichen nicht von den sonst üblichen Regelungen ab.³²

Mit diesem Übernahmevertrag war ein Modell geschaffen, an dem sich die anderen Kirchengemeinden im Land Braunschweig orientieren konnten. Die Frage, ob die katholischen Belange hinreichend geschützt wurden, ist nur zu beantworten, wenn man die Zeitläufte mit einbezieht. Unter diesem Aspekt war die Zusage, daß der konfessionelle Charakter gewahrt werden würde, zwar sehr dehnbar formuliert, aber die zugesicherte Rückgabe der Grundstücke bei Verlust des konfessionellen Status der Schule deutet darauf hin, daß es den städtischen (und damit auch den übergeordneten staatlichen) Behörden nicht darum ging, eine Enteignung auf kaltem Wege durchzuführen.

Es blieb dem Bischof von Hildesheim nichts anderes übrig, als sich zunächst damit zu begnügen, daß der Vertrag zwischen der katholischen Kirchengemeinde und der Stadt Braunschweig wenigstens sicherstellte, daß katholische Kinder nur von katholischen Lehrern unterrichtet wurden und daß der gesamte Schulbetrieb bekenntnismäßig gestaltet werden konnte.

Nur eines war damals für den Bischöflichen Stuhl sicherlich absolut klar: *Hinter* die Linie dieses Vertrages durften die anderen katholischen Gemeinden auf keinen Fall zurückgehen! Damit Alleingänge vermieden werden konnten, mußte Bischof Dr. Ernst alles daransetzen, auf höherer Ebene eine vertragliche Ab-

sicherung durchzusetzen, damit diese unterste Begrenzung nicht noch weiter herabgedrückt wurde. Vielleicht würde sogar eine Korrektur der vorliegenden Regelung möglich sein, die die Position der katholischen Kirche bei der Frage der Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts verbessern könnte.

2.3. Der Abschluß des „Regionalkonkordats“

Während der Verhandlungen mit dem Ministerium für Volksbildung stand Bischof Dr. Joseph Ernst³³ zeitweise unter starkem psychischem Druck, der nicht nur von den staatlichen braunschweigischen Stellen, sondern auch von kirchlichen Gruppen erzeugt wurde. Die ganze Anspannung und Belastung, die diese Verhandlungen begleiteten, teilen sich am deutlichsten mit, wenn man weitgehend chronologisch den Fortgang der Geschehnisse schildert.³⁴

Aus dem Jahre 1919 liegen bereits Anfragen von beunruhigten Geistlichen an das Generalvikariat vor. So berichtete Pastor Mutke aus Helmstedt in einem Schreiben vom 11. Mai 1919 über eine Schulvorlage im Landtag, die das Schlimmste befürchten lasse. Er fügte eine Unterschriftenliste mit 714 Namen bei, in der die Erhaltung der katholischen Schule verlangt wurde. Ein Schreiben des Bischöflichen Stuhles an Dechant Stolte in Braunschweig vom 20.5.1919 kann als Hinweis darauf gelten, daß der Informationsstand der katholischen Stellen über die politischen Verhält-

31 Zitiert nach einer Abschrift des Vertrages im Stadtarchiv Helmstedt: Akte D IX 11 Nr. 13

32 siehe: Sammlung der Satzungen der Stadt Braunschweig Nr. 68, „Satzung über die Unterhaltung einer katholischen Volksschule vom 22. September 1919.“

33 Dr. Joseph Ernst wurde am 8.11.1863 geboren. Seine Priesterweihe erfolgte am 2.8.1886. Danach war er maßgeblich an der Organisation der katholischen Arbeiterschaft im Bistum Hildesheim tätig. 1891 erwarb er den Grad eines Dr. phil., 1892 den des Dr. theol. Anschließend wurde er am Hildesheimer Priesterseminar Professor, Domprediger und Regens. Am 26.9.1915 trat er die Nachfolge Bertrams als Bischof von Hildesheim an. Sein Augenmerk richtete der stille und zurückhaltende Ernst auf den Ausbau des Vereinslebens. Er starb am 5.5.1928 in Göttingen; siehe: H.-G. Aschoff: Ernst, Joseph (1863 – 1928), in: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945, herausgegeben von Erwin Gatz, Berlin 1983, S. 175 f.

34 Zum Folgenden siehe: Bistumsarchiv Hildesheim: Bestand V C 4, Akte „Über das katholische Schulwesen im Lande Braunschweig“, Band II

nisse im Freistaat Braunschweig niedrig war. Die Anfrage, ob Stolte einen Überblick über die schulischen Entwicklungen habe, mündet in den Vorschlag ein:

*„Vielleicht ist es dienlich, daß Sie mit maßgebenden Politikern der RECHTSSTEHENDEN PARTEIEN über die Lage der Sache Fühlung aufnehmen.“*³⁵

Unter politischen Druck gerieten die katholischen Stellen im Braunschweigischen auch durch eine äußerst massive Agitation der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Auf deren verfassungsgebender Landessynode wurde nicht nur gegen die sozialistische Regierung, sondern auch gegen „Rom“ polemisiert. Es bestand die Gefahr, daß in der Öffentlichkeit der Eindruck entstand, die katholische Kirche im Freistaat Braunschweig halte sich aus dem Kampf um den konfessionellen Charakter der Schulen heraus und begünstige so die kirchenfeindliche Politik.

Im Jahre 1920 bekam die Bedrohung der katholischen Privatschulen durch gesetzliche Maßnahmen immer klarere Konturen: Pastor Mutke aus Helmstedt berichtete, daß nach dem neuen Besoldungsgesetz die Lehrkräfte ab 1.4.1920 aus der Landesschulkasse bezahlt würden. Von den katholischen Schulen sei nur die braunschweigische als Gemeindeschule gesichert, während für Helmstedt und andere Orte die Gefahr drohe, daß den Lehrern kein Gehalt gezahlt werde. In Helmstedt komme noch hinzu, daß der dringend notwendige Erweiterungsbau der Schule auf 350.000 RM veranschlagt worden sei; die städtischen Gremien beabsichtigten, die Klassen auszulagern, anstatt den Neubau zu finanzieren.³⁶

Von dem Helmstedter Pastor ging damals eine beträchtliche Pression auf den Bischöflichen Stuhl aus, die Notlage seiner Gemeinde und der katholischen Schule zu berücksichtigen.³⁷

Auch aus Braunschweig kamen besorgniserregende Berichte von Dechant Stolte. Landesschulrat Böse habe ihm anvertraut, bis Ostern 1921 müsse die Übernahme der katholischen Schulen in Wolfenbüttel, Helmstedt und Schöningen erfolgt sein, da sonst der Verlust des katholischen Charakters der Schulen drohe. Für Holzminden und Harzburg ließen sich Lösungen finden. Über seinen Gewährsmann schreibt Stolte:

„Der Vorsitzende des Landesschulrates scheint demnach für die Erhaltung der konfessionellen Schule zu sein. Er

*meint, was jetzt festgelegt würde, bliebe auch nach dem 1. April 1921 unangetastet bestehen.“*³⁸

Das Schulgesetz, das die Schaffung der Staats- und Einheitsschule gemäß Regierungsprogramm vom 16. Juli 1920 in die Tat umsetzen sollte, kam jedoch nicht zustande. Die Androhung eines solchen Gesetzes durch die Linksregierung zeigte immerhin so viel Wirkung, daß mit dem Näherrücken des Termins, Ostern 1921, verstärkte Bemühungen katholischer Kreise darauf zielten, die Verhandlungen voranzutreiben. Diese Unruhe bemächtigte sich vor allem der katholischen Lehrerschaft im Freistaat Braunschweig. Der Vorstand des Lehrervereins drängte den Bischof, die Übernahme der katholischen Schulen nach dem Muster der Stadt Braunschweig zu forcieren, da sonst schwerster Schaden für die Lehrer entstehen werde. Die Privatschulen seien nicht länger am Leben zu erhalten.³⁹

Die Hoffnung auf baldige Entlastung durch ein Reichsschulgesetz erwies sich als verfrüht, denn eine Anfrage durch das Generalvikariat beantwortete der Zentrumsabgeordnete Marx am 3.12.1920 dahingehend, daß die bis dato vorliegenden Entwürfe unannehmbar seien, so daß er keine sicheren Anhaltspunkte über die Gestaltung des Reichsschulgesetzes habe.⁴⁰

Die Situation am Ende des Jahres 1920 stellte sich dem Bischöflichen Stuhl in Hildesheim also folgendermaßen dar:

Eine katholische Partei von nennenswertem Einfluß im Landtag existierte nicht, und die rechtsgerichteten Parteien waren viel eher ein Ansprechpartner für die evangelische als für die katholische Kirche.

Die evangelisch-lutherische Landeskirche entwickelte sich immer stärker zu einer Kampforganisation, die nicht nur gegen die Sozialisten, sondern verstärkt auch gegen „Rom“ zu Felde zog.

35 siehe wie Anm. 34, Hervorhebung des Verfassers

36 Schreiben vom 16.9.1920, ebd.

37 Zur Übernahme der katholischen Schule in Helmstedt siehe weiter unten, S. 143 ff

38 siehe wie Anm. 34

39 Schreiben vom 24.11.1920, siehe wie Anm. 34

40 siehe wie Anm. 34

Im eigenen Lager drängten die Lehrer immer heftiger auf Abschluß der Verhandlungen mit dem Ziel der Übernahme der katholischen Privatschulen durch die Kommunen.

Die katholischen Gemeinden in Helmstedt, Wolfenbüttel und anderswo begannen, auf eigene Faust mit ihren Städten zu verhandeln. Vorbild war für sie der Vertrag der Stadt Braunschweig mit der Kirchengemeinde St. Nikolai, in dem aber die kirchlichen Rechte auf den Religionsunterricht nur unvollkommen berücksichtigt waren.

Hilfe durch ein Reichsschulgesetz, das wenigstens sichergestellt hätte, daß die katholischen Schulen (sei es als Antragsschule, sei es als gleichberechtigte Schule) in ihrem Bestand gesichert worden wären, stand nicht in Aussicht.

In dieser Lage mußte der Bischof von Hildesheim eine Regelung der Übernahme von katholischen Schulen mit Hilfe eines Vertrages umgehend erreichen.

Eine gewisse Entspannung trat dann bereits Anfang des Jahres 1921 ein. Schulrat Böse erklärte vor dem Landtag, daß der größte Teil der katholischen Schulen von den Gemeinden übernommen worden sei (was allerdings nicht den Tatsachen entsprach).⁴¹ Im September des Jahres 1921 waren die Vorverhandlungen so weit gediehen, daß das Staatsministerium seine Bedingungen für den Vertrag mitteilte.⁴²

Die Bemühungen des Bischöflichen Stuhles gingen verständlicherweise vor allem dahin, ein Aufsichtsrecht des Bischofs über den Religionsunterricht sicherzustellen. Eine mündliche Zusage einer derartigen Regelung wurde vom Staat jedoch nicht gehalten. Am 5. Oktober 1921 drängte das Ministerium auf Abschluß des Vertrages, indem der Sachbearbeiter Seggelke schrieb:

*„Zu unserem Bedauern sind wir z. Zt. nicht in der Lage, den dortigen Wünschen um Regelung der Schulaufsicht über die im Vertragsentwurf vom 12. September 1921 ... bezeichneten Grenzen hinaus zu entsprechen. Wir bitten daher nochmals, den Vertrag vollziehen zu wollen.“*⁴³

Am 10. Oktober 1921 wurde der Vertrag unterzeichnet. Dem Abkommen war eine Note des Bischofs beigegeben, die den Standpunkt des Bischofs verdeutlichte:

*„Auf Grund des gefälligen Schreibens vom 5. d. M. und der mündlichen Verhandlung am 2. Mai d. J. halten wir uns zu der Annahme berechtigt, daß das Staatsministerium unseren Antrag vom 27. September d. J. ... nicht grundsätzlich und in der Sache ablehnt, sondern lediglich zur Zeit seine Ausführung als untunlich erachtet, und daß es bis zur demnächstigen förmlichen Regelung der Sache, welche wir für dringend geboten halten, auch in Bezug auf die Leitung und Beaufsichtigung des katholischen Religionsunterrichts bei dem bisherigen Zustande tatsächlich verbleibt.“*⁴⁴

Inhalt und Tenor dieses Schreibens zeigen, daß beide Parteien im Ganzen sehr einvernehmlich verhandelt haben müssen. Offenbar war das Ministerium aber darauf bedacht, dies in der Öffentlichkeit nicht allzu deutlich werden zu lassen. Diese Erläuterung des Vertrages durch das bischöfliche Begleitschreiben beweist, daß der Text des eigentlichen Vertrages nicht den vollen Umfang der Abmachungen wiedergibt.

Der Vertrag vom 10. Oktober 1921 hatte folgenden Wortlaut:

„Die Landesregierung des Freistaates Braunschweig, vertreten durch das Staatsministerium – Abteilung für Volksbildung – und der Bischöfliche Stuhl der Diözese Hildesheim, vertreten durch den Bischof Dr. Joseph Ernst in Hildesheim, kommen wegen der von Braunschweigischen Gemeinden oder öffentlichen Schulverbänden zu übernehmenden katholischen Schulen dahin überein, daß es in Bezug auf die Staatsaufsicht, die Erteilung des bekenntnis-mäßigen Religionsunterrichts, die bekenntnismäßige Berufung der Lehrkräfte, die zu verwendenden Lehrmittel bis zur verfassungsmäßigen reichs- und landesgesetzlichen Regelung der Ausführung des Art. 146 Abs. II der Reichsverfassung bei dem gegenwärtigen Zustande verbleibt. Insbesondere gelten die katholischen Geistlichen als lehrbefähigt für den Religionsunterricht. Bei Berufung von Lehrkräften für die technischen Fächer, mit Ausschluß des Gesangs-

41 Zeitungsbericht von der Landtagssitzung am 17. März 1921, ebd.

42 Die Bedingungen des Ministeriums sind in der Akte des Bistumsarchivs nicht vorhanden. Offensichtlich ist es den katholischen Stellen nicht gelungen, entscheidende Verbesserungen der Konditionen durchzusetzen.

43 siehe wie Anm. 34

44 siehe wie Anm. 34

unterrichts, soll jedoch ausnahmsweise von der Anforderung des katholischen Bekenntnisses abgesehen werden können.

Hildesheim, den 10. Oktober 1921“

(Unterschriften und Siegel beider Parteien.)⁴⁵

Dieser Vertrag gewährte der katholischen Kirche, bis auf das Recht des Bischofs zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, die *volle Beibehaltung des konfessionellen Charakters ihrer Schulen*. Die evangelische Landeskirche wäre froh gewesen, wenn ihr auch nur annähernd solche Rechte zugestanden worden wären. Der reichsrechtliche Vorbehalt in dem Vertrag stellt eine Kompromißformel dar, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dazu diente, in der Zeit bis zum Erlass des Reichsschulgesetzes einseitige Veränderungen der landesgesetzlichen Regelung zu verhindern.

Tatsächlich aber reichte diese Formel aus, während der ganzen Zeit der Weimarer Republik, also bis Anfang des Jahres 1933, das katholische Schulwesen vor den einander widersprechenden Erlassen durch die verschiedenen Landesregierungen im Freistaat Braunschweig zu bewahren. Von besonderem Wert für die katholische Kirche war die zugesicherte Lehrbefähigung der Geistlichen für den Religionsunterricht. Damit war die Erteilung des Religionsunterrichts faktisch nicht mehr der – durch die Verfassung garantierten! – Gewissensentscheidung eines Lehrers anheimgegeben. So war einer möglichen Erpreßbarkeit der Kirche durch Nichterteilung des Religionsunterrichts ein Riegel vorgeschoben. Gemessen an diesem Erfolg für die katholische Kirche wog das Zugeständnis, daß in den technischen Fächern notfalls auch nichtkatholische Lehrkräfte beschäftigt werden konnten, nicht allzu schwer.

Im ganzen war der Abschluß dieses Vertrages für die katholische Kirche ein Erfolg, selbst wenn es nicht gelungen war, die Aufsichtsrechte über den Religionsunterricht expressis verbis in den Vertrag aufzunehmen. Dennoch waren Vorwürfe, daß katholische Positionen preisgegeben worden seien, nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden, wurden die Pastoren in Helmstedt, Wolfenbüttel und Braunschweig, die eine Abschrift des Vertrages zugesandt bekamen, in dem Begleitschreiben angewiesen:

„Eine Veröffentlichung durch die Presse ist uns nicht erwünscht.“⁴⁶

An diese Anweisung hielt man sich strikt, so daß in der Öffentlichkeit so gut wie keine Informationen über den Vertrag bekannt wurden. Auch auf staatlicher Seite dürfte kein besonderes Interesse an einer Veröffentlichung bestanden haben.

Die Verhandlungen wegen der Übernahme der katholischen Schulen in Wolfenbüttel, Helmstedt und Schöningen wurden durch den Abschluß des „Regional-konkordats“ aber nicht etwa beschleunigt, sondern eher verschleppt. Der Grund dafür lag weniger darin, daß Einzelfragen (Helmstedt: Ablösung der Staatsverpflichtungen; Schöningen: Gründung eines Schulverbandes) geklärt werden mußten, sondern vor allem darin, daß der Bischöfliche Stuhl versuchte, seine grundsätzlichen Forderungen, die in dem Vertrag vom 10.10.1921 nicht voll berücksichtigt worden waren, doch noch durchzusetzen. Die schleppenden Verhandlungen über die Einzelverträge veranlaßten jedenfalls den Vorstand des katholischen Lehrervereins, mit einer Eingabe auf Beschleunigung der Vertragsabschlüsse zu drängen:

„Obwohl seit dem Beschlusse des Landtages, die katholischen Schulen im Lande zu übernehmen, mehr als ein Jahr vergangen ist, sind die Verhandlungen wegen der Übernahme noch nicht zum Abschluß gekommen.“

Der Landeslehrerverein bittet, die Verhandlungen baldmöglichst abzuschließen, „... und sie nicht durch Erörterungen, deren befriedigende Lösung an sich erstrebenswert erscheinen mag, die aber im Hinblick auf das große Ziel, das erreicht werden soll, von untergeordneter Bedeutung sind, zu verzögern.“⁴⁷

Die Sorge der katholischen Lehrer um den Fortgang der Verhandlungen hatte vor allem zwei Gründe:

Die akute Not der katholischen Lehrer infolge der damals einsetzenden Geldentwertung und die Befürchtung, daß sie infolge des Schulabbaus an den katholischen Schulen bei Versetzungen an andere Gemeinschaftsschulen gegenüber ihren evangelischen oder dissidentischen Kollegen zurückgesetzt werden könnten. Die ganze Schärfe der Auseinandersetzung zwischen dem Bischöflichen Stuhl und dem Lehrerverein kommt in einem Antwortschreiben zum Ausdruck,

45 siehe wie Anm. 34

46 Schreiben vom 24. Oktober 1921, Hervorhebung im Original, siehe wie Anm. 34

47 Schreiben vom 14. November 1922, siehe wie Anm. 34

das der Generalvikar an den Zentrumsolitiker Rheinländer richtete. Dieser hatte angefragt, was von dem Schreiben eines Schöninger Lehrers zu halten sei, der sich bei ihm über den drohenden Abbau von Klassen beklagt habe. Das Generalvikariat erwiderte, daß die Verhandlungen in Braunschweig und Wolfenbüttel abgeschlossen seien, während die Verfahren in Helmstedt, Holzminden und Schöningen in der Schwebe seien. Indirekt bestätigt das Schreiben, daß man versucht hat, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen, bis das Reichsschulgesetz endlich erlassen sein würde:

„Es muß ganz besonders hervorgehoben werden, daß unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse in allen Fällen die Übernahme der katholischen Schulen seitens der Gemeinden durch erhebliche Zugeständnisse und große Opfer erkaufte werden mußte. Wir sind der Überzeugung, daß sie uns erspart geblieben wären und erspart bleiben würden, wenn die Schulen bis zum Inkrafttreten des Reichsschulgesetzes finanziell durchhalten könnten.“⁴⁸

Während dieser Teil des Briefes einen deutlichen Vorwurf an die Zentrumsolitiker im Reichstag enthielt, aber auch Sorge um das „Stehvermögen“ der katholischen Gemeinden, wurde im folgenden die Lehrerschaft in aller Schärfe zurechtgewiesen: Die katholische Lehrerschaft übersehe die Verhältnisse nicht so genau. Ihre Äußerungen seien nicht geeignet, „... unsere Stellung in den Übernahmeverhandlungen zu stärken.“⁴⁹

Mag diese Reaktion überzogen erscheinen, so zeigt sie doch, daß die Lehrer den wunden Punkt in der ganzen Angelegenheit bloßgelegt hatten: Die Bischöfliche Stuhl verlangte von den Gemeinden und Lehrern höchste Opfer, während er die Verhandlungen „vor Ort“ als Korrektiv benutzen wollte für die unbefriedigende Sicherung der katholischen Belange im Vertrag vom 10.10.1921. Zeit zu gewinnen und auf das Reichsschulgesetz zu warten, scheint die Devise gewesen zu sein, auch auf die Gefahr hin, daß Unruhe in den eigenen Reihen entstehen würde. In dem folgenden Kapitel soll am Beispiel der katholischen Schule in Helmstedt aufgezeigt werden, auf welche Weise diese übergeordneten strategischen Gesichtspunkte und Revisionsversuche sich „vor Ort“ auswirkten.

2.4. Der Vertrag zwischen der St. Ludgeri-Gemeinde und der Stadt Helmstedt als Spiegel der Beziehungen zwischen Kirche und Freistaat Braunschweig

Die Kirchengemeinde in Helmstedt gehört zu den größeren und traditionsreichen Gemeinden im Dekanat Braunschweig.⁵⁰

Die von der Gemeinde St. Ludgeri unterhaltene Volksschule war als Ersatzschule staatlich anerkannt und erhielt von der Stadt und dem Braunschweigischen Klosterfonds Zuschüsse, wenn die Mittel der Kirchengemeinde nicht ausreichten. Der Umsturz im November 1918 gefährdete diese rechtliche Konstruktion wie überall im Land Braunschweig.

Die Schule hatte eine beträchtliche Größe (450 Schüler und -innen am Anfang der Weimarer Republik) und konnte von der Kirchengemeinde mit Sicherheit ohne staatliche Zuschüsse nicht alleine getragen werden, zumal ein Erweiterungsbau nicht länger aufgeschoben werden konnte.

Der Pastor der Helmstedter Gemeinde, Augustin Mutke, war schon, als der Vertrag mit der Stadt Braunschweig ausgehandelt wurde, mehrmals an das Generalvikariat herangetreten und hatte auf die bedrohliche Lage für die katholischen Schulen hingewiesen.

Es gelang ihm bereits im Jahre 1919, verständnisvolle Beziehungen zum Bürgermeister der Stadt Helmstedt, Dr. Velke, anzubahnen, die eine für beide Seiten zufriedenstellende Regelung erhoffen ließen. Eine Aktennotiz aus dem Jahre 1919 enthielt eine Art Vorvertrag mit folgenden Abmachungen:

„Herr Pastor Mutke teilt mit, daß der Bischof von Hildesheim bereit sei, die Fürsorge für die Schule (Einfügung am Rande: „soweit nicht die Kammer verpflichtet ist“) an die Stadt abzugeben, sofern

- 1) *die Schule bei der Kirche bleibt,*
- 2) *der Pfarrer Sitz und Stimme im Schulvorstand behält,*
- 3) *der Pfarrer als Beauftragter des Bischofs den Religionsunterricht leitet und beaufsichtigt;*
- 4) *die Schule nur für katholisch zu erziehende Kinder (sic!),*
- 5) *sämtliche Lehrkräfte katholischer Konfession (sic!)*

Dagegen übernimmt die Stadt die Fürsorge für die gesamte bisher von der katholischen Gemeinde, der Kammer, des Staates und ihr selbst getragenen Lasten, soweit nicht die Kammer und der Staat diese zu tragen haben, ab 1.10.20.

48 Schreiben vom 27. November 1922, siehe wie Anm. 34

49 siehe wie Anm. 34

50 siehe Karl Henkel: Kurze Geschichte der Diözese Hildesheim und ihre Einrichtungen, Hildesheim 1917, S. 291 ff.

Wegen der Grundstücke bleibt es vorläufig beim alten, eine Regelung mit der Kammer bleibt vorbehalten. Die neue Schule errichtet und erhält die Stadt.

Zuschüsse von der katholischen Gemeinde fallen fort.

Etwaiger Vorrat der Schulkasse ist an die Stadtkasse abzuführen. Die Stadt garantiert der Schule die gleiche Fürsorge wie den anderen Gemeindeschulen; das Statut soll entsprechend geändert werden.

*Der konfessionelle Charakter der Schule soll gewahrt werden. In technischen Fächern darf aushilfsweise eine andersgläubige Lehrkraft tätig sein, abgesehen vom Singen.*⁵¹

Ein Vertrag auf dieser Basis hätte für die katholische Kirchengemeinde sowohl alle ideellen Forderungen erfüllt als auch die drückenden finanziellen Belastungen beseitigt.

Welche Gründe für die Stadt Helmstedt ausschlaggebend waren, läßt sich aus dem Entwurf einer Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung entnehmen. Die Verhandlungen waren nämlich inzwischen so weit gediehen, daß im November 1920 (!) ein Vertragsentwurf zur Beratung anstand.

Auch in diesem Entwurf war alles enthalten, was die katholische Kirche forderte (§ 4):

„Die Stadt gewährleistet der katholischen Schule dieselbe Fürsorge wie ihren anderen Gemeindeschulen. Der konfessionelle Charakter der Schule bleibt gewahrt. Insbesondere verpflichtet sich die Stadt:

- 1) die Schule bei der Kirche zu belassen;*
- 2) dem Pfarrer bezw. Pfarrverweser Sitz und Stimme im Schulvorstande zu belassen;*
- 3) die Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts steht der Bischöflichen Behörde zu, welche damit den Pfarrer bezw. Pfarrverweser beauftragen wird. Sie umfaßt insbesondere die Bestimmung der Religionslehrbücher, die Stoffverteilung und die Visitation des Religionsunterrichtes. Die Pfarrgeistlichen sind befugt, die Erteilung des Religionsunterrichtes zu übernehmen.*
- 4) Die Schule soll nur für katholisch zu erziehende Kinder zur Verfügung gestellt werden.*
- 5) Nur Lehrkräfte katholischer Konfession sind zu beschäftigen und anzustellen, welche bereit und nach dem Urteile der kirchlichen Behörden befähigt sind, den Religionsunterricht zu erteilen. Für die technischen Fächer ... können aushilfsweise andersgläubige Lehrkräfte eingestellt werden.*
- 6) In den profanen Fächern sind nur solche Lehrbücher einzuführen, welche nichts gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre enthalten und in den Gesinnungs-*

*fächern auf die Pflege der Weltanschauung gebührende Rücksicht nehmen.*⁵²

Eine Klausel (§ 7) des Vertragsentwurfes schützte die katholische Kirchengemeinde vor Verlust ihrer Vermögenswerte, indem die Stadt sich verpflichtete, die abgetretenen Grundstücke wieder zurückzugeben, falls der Charakter der Bekenntnisschule nicht mehr gewährleistet sein sollte.

Eine Abmachung dieser Art, in der fast nur die eine Seite (die katholische Kirche) Vorteile sehen konnte, bedurfte einer ausführlichen Begründung, damit das zuständige Gremium der anderen Vertragspartei (die Stadtverordnetenversammlung) der Abmachung auch zustimmen konnte. Wie nicht anders zu erwarten, spielte die finanzielle Entlastung der Stadt in der Argumentation eine besondere Rolle. Es war Velkes erklärte Absicht, die Staatsregierung vor vollendete Tatsachen zu stellen und diese dadurch zu zwingen, die Lehrerbesoldung zu übernehmen.

Ein wichtiges Argument war für Velke der Verfassungsartikel 146 Abs. 2:

*„Da die hiesige katholische Schule 450 Schüler und Schülerinnen hat, repräsentiert sie eine Zahl, die Anspruch auf Berücksichtigung ihres Wunsches bezüglich der Einrichtung einer Konfessionsschule hat. Dieser Wunsch wird unbedingt geltend gemacht werden. Wie nun das Landesschulamt für das Volksschulwesen mitgeteilt hat, wird der Staat die Genehmigung zur Einrichtung einer konfessionellen Schule erteilen, die Unterhaltung aber ablehnen, so daß sie der Gemeinde aufgebürdet wird. Diese muß dann die gesamten sehr erheblichen Schullasten tragen.“*⁵³

Weiter führte die Beschlußvorlage sinngemäß aus:

Nur wenn es gelänge, noch vor dem 1. April 1921 die katholische Schule als Gemeindeschule zu übernehmen, könne – wie schon in Braunschweig und Wolfenbüttel geschehen – der Etat der Stadt von dieser Last befreit werden.

Die Bestimmungen seien im wesentlichen identisch mit denen des Braunschweiger Vertrages, und den Vorbehalten der bischöflichen Behörden könne man unbedenklich zustimmen.⁵⁴

51 siehe Stadtarchiv Helmstedt: D IX 11 Nr. 13

52 siehe wie Anm. 51

53 siehe wie Anm. 51

54 siehe wie Anm. 51

Die städtischen Organe waren bereit, dem Vertrag zuzustimmen, weil sie sich Einsparungen bei der Lehrbesoldung in Höhe von 80.000 Mark und mehr erhoffen konnten. Für den Bischöflichen Stuhl war aber vor allem wichtig, daß die Regelung nach § 4 des Vertragsentwurfs unbedingt durchgesetzt wurde. Velke äußert sich in der Ratsvorlage zu diesen Forderungen so:

„Da es sich um eine konfessionelle Schule handelt, tragen wir keine Bedenken, ihnen zuzustimmen. Von ihrer Annahme durch die Stadt macht der Bischöfliche Stuhl die Genehmigung des Vertrages abhängig, und wir sind gezwungen, ihm diese Forderung zuzugestehen, da wir vor der Alternative stehen: Die Übernahme zu beschließen und finanzielle Vorteile zu haben, oder abzulehnen und spätere erhebliche Lasten zu tragen.“⁵⁵

Dem Vertrag stimmte auch tatsächlich, wie geplant, der Rat der Stadt Helmstedt zu. Am 23. Dezember 1920 unterzeichnete ihn der Bischof.

War es in diesem Fall gelungen, anders als in Braunschweig und Wolfenbüttel, die Forderungen der katholischen Kirche auf Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in vollem Umfang vertraglich zu sichern? War es gelungen, die Mitgliedschaft des Pastors im Schulvorstand durchzusetzen und sogar Verfassungsrecht außer Kraft zu setzen, indem nur Lehrer beschäftigt werden durften, die nicht von ihrem Recht auf Verweigerung der Erteilung des Religionsunterrichtes Gebrauch machten? Das wäre in der Tat ein herausragender Erfolg gewesen, noch dazu im „roten Freistaat Braunschweig“! Die Ernüchterung erfolgte noch im Dezember 1920, als Bürgermeister Velke dem Bischöflichen Generalvikariat mitteilen mußte, daß die Staatsregierung den Vertrag in der vorliegenden Form nicht genehmigen werde. Der Wortlaut solle dem des Vertrages mit der Stadt Braunschweig angepaßt werden.⁵⁶ Diese Mitteilung muß in Hildesheim wie ein Schock gewirkt haben. In den folgenden Monaten ruhten die Verhandlungen in Helmstedt, weil jetzt die Verhandlungen zum „Regionalkonkordat“ Vorrang bekamen.

Als diese Verhandlungen positiv beendet worden waren (Oktober 1921), konnten endlich auch wieder die Beratungen in den Städten Helmstedt und Wolfenbüttel aufgenommen werden. Infolge der veränderten Situation mußte das Vertragswerk in Helmstedt erneut umgearbeitet und nun dem Wolfenbütteler Vorbild angepaßt werden. Übrig blieben schließlich

Formulierungen aus den Verträgen mit den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel. Die Paragraphen 4 und 7 lauteten nun:

„Die Stadt Helmstedt gewährt der katholischen Schule dieselbe Fürsorge wie ihren anderen Gemeindeschulen. Der konfessionelle Charakter der Schule bleibt gewahrt. Insbesondere verpflichtet sich die Stadt:

1. *die Schule (nachträglich auf Drängen der Stadtverordnetenversammlung eingefügt: ‘tunlichst’. G.T.) bei der Kirche zu belassen;*
2. *die Schule nur (nachträglich eingefügt: ‘möglichst’ anstatt ‘nur’. G.T.) für katholisch zu erziehende Kinder zur Verfügung zu stellen; (nachträglich wurde der Passus eingefügt: ‘d.h. die Stadt soll berechtigt sein, unter Wahrung des Charakters der Schule etwa leerstehende Klassenräume zum Unterricht von nicht katholischen Kindern in Anspruch zu nehmen. G.T.).*

..... In Bezug auf die einstweilige Regelung der Staatsaufsicht, Erteilung des Religionsunterrichts, bekenntnismäßige Berufung der Lehrkräfte und Verwendung von Lernmitteln gelten die gemäß Art. 174 der Reichsverfassung zwischen der braunschweigischen Landesregierung und dem bischöflichen Stuble getroffenen Vereinbarungen.“⁵⁷

Dieser Vertragsentwurf aus der Zeit Anfang des Jahres 1922 ließ also wesentliche katholische Forderungen unberücksichtigt und war unter Begleitumständen zustande gekommen, die es keineswegs ausgeschlossen erscheinen ließen, daß der Bischof seine Zustimmung verweigern würde. Zu diesem Zeitpunkt hatte ein Unabhängiger Sozialdemokrat das Ministeramt für Volksbildung übernommen: Otto Grotewohl.⁵⁸

55 siehe wie Anm. 51

56 siehe wie Anm. 51

57 siehe wie Anm. 51

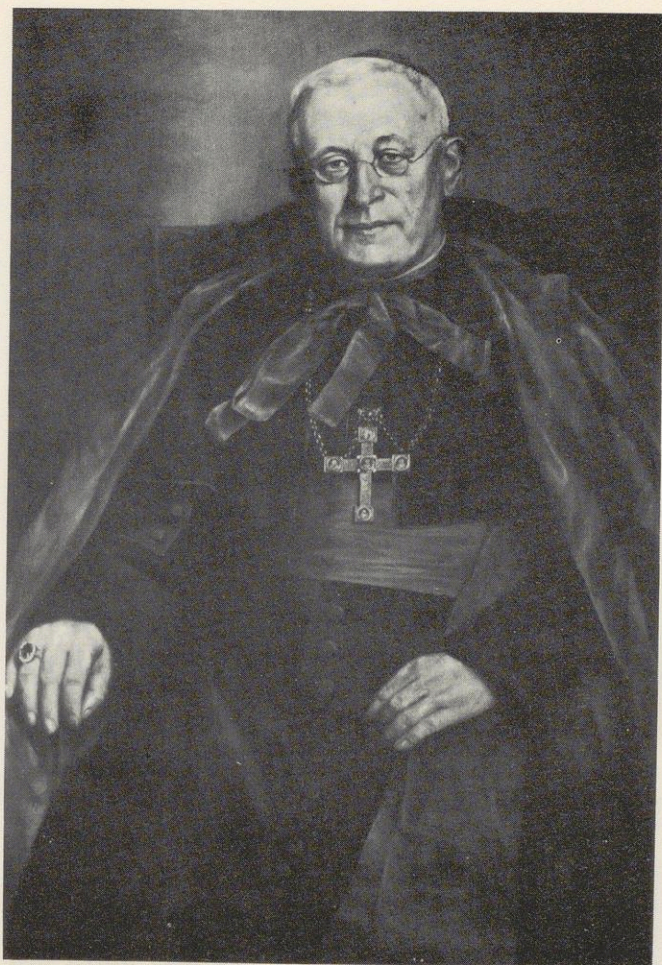
58 Otto Grotewohl stammte aus Braunschweig. Der Buchdrucker und spätere Angestellte der Allgemeinen Ortskrankenkasse trat nach dem Ersten Weltkrieg der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschland (USPD) bei und wurde am 16. Mai 1920 in den Braunschweiger Landtag gewählt.

Das Amt des Ministers für Volksbildung im Freistaat Braunschweig wurde ihm am 25. November 1921 übertragen.

Grotewohl war maßgeblich an der Vereinigung der beiden sozialdemokratischen Parteien im Oktober 1922 beteiligt.

Vom 16. März 1926 an war Grotewohl Abgeordneter des Reichstages.

Nach dem Ende des Dritten Reiches wurde er zunächst Abgeordneter im sächsischen Landtag und später Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik. Siehe dazu: Heinz Voßke: Otto Grotewohl. Biographischer Abriss. Berlin (Ost) 1979, S. 335 ff.



Joseph Ernst, Porträt im Bischofshaus

Seine Amtszeit dauerte nur vom 25.11.1921 bis zum 23.5.1922. Danach übernahmen Politiker der DVP (Käfer) bzw. DDP (Rönneburg) die Verantwortung für die Volksbildung.⁵⁹

Die häufigen Regierungswechsel und -umbildungen in den ersten Jahren des Freistaates Braunschweig hatten ihre Ursache vor allem in der Uneinigkeit der sozialistischen Parteien untereinander, so daß der fast gleichstarke Bürgerblock die Politik der Regierungen entscheidend beeinflussen und abmildern konnte. Die Verzögerungen bei den Verhandlungen über die Erfüllung des Abkommens zwischen dem Staat Braunschweig und dem Bischof von Hildesheim lagen vor allem in der fehlenden Kontinuität der Regierungspolitik begründet. Das zeigte sich sehr deutlich bei den weiteren Bemühungen, den Helmstedter Vertrag endlich unter Dach und Fach zu bringen:



Otto Grotewohl, Aufnahme von 1932.

Der Minister für Volksbildung, Grotewohl, erklärte zwar sein Einverständnis zu dem Vertrag, erläuterte aber in einem Schreiben vom 8. April 1922 ausdrücklich, daß der § 4 dahingehend zu verstehen sei, daß der katholische Charakter der Schule so lange als gewahrt gelten müsse, wie er den Bestimmungen des Art. 146 RV und dem Ausführungsgesetz entspreche.⁶⁰

Einige Korrekturen in nebensächlichen Details wurden auf Betreiben des Generalvikariats noch vollzogen, doch auch danach wurde der Vertrag nicht unterzeichnet: Der Minister für Volksbildung, Rönneburg (DDP), teilte im November 1922 mit, er werde erst dann zu-

59 siehe Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel: Bestand 12 A Neu Fb 13 m, Nr. 37697

60 siehe wie Anm. 51

stimmen, wenn die Ablösung der Lasten der Domänenkammer zugunsten der Kirche und Schule vertraglich geregelt sei.⁶¹ Dabei hatten der Bürgermeister und die Stadtverordneten der Stadt Helmstedt auf der einen und der Pfarrer von St. Ludgeri, Mutke, sowie der Bischof von Hildesheim auf der anderen Seite bereits im September 1922 den Vertrag unterzeichnet! Zum zweiten Male war der Bischof also (vergeblich?) zu der Unterzeichnung eines Vertrages wegen der Übernahme der Schule in Helmstedt bewogen worden und mußte befürchten, daß die Genehmigung durch die Staatsregierung nicht erfolgen könne, da das Ergebnis der Verhandlungen mit der Domänenkammer noch nicht feststand.

Die endgültige Verabschiedung des Vertrages durch den Landtag erfolgte erst ein Jahr später, am 26. November 1923. Mit diesem Vertrag trat die Domänenkammer ein Grundstück an die Stadt Helmstedt ab und löste damit die Verpflichtungen gegenüber der katholischen Kirchengemeinde ab.⁶²

Als schließlich am 16. Januar 1924 (!) die Genehmigung durch das Landesschulamt vorlag, konnten endlich die rechtlichen Schritte eingeleitet werden, die die Übernahme der Schule durch die Stadt Helmstedt ermöglichten.



Otto Grotewohl (Mitte) mit den beiden Sekretären des Bezirksvorstandes der SPD des Freistaates Braunschweig

3. *Abschließende Wertung*

Das „Regionalkonkordat“ zwischen dem Bischöflichen Stuhl in Hildesheim und dem Freistaat Braunschweig vom 10. Oktober 1921 war unter schwierigen Bedingungen zustande gekommen:

Radikale Linksregierungen im Freistaat Braunschweig drohten die „Verweltlichung“ des gesamten Schulwesens an und setzten so die katholischen Kirchengemeinden und Bischof Dr. Ernst unter starken Verhandlungsdruck. Nur aus dieser Situation heraus ist zu verstehen, daß mit dem Übernahmevertrag in der Stadt Braunschweig ein Präzedenzfall geschaffen wurde, der die katholischen Forderungen nur unzureichend sicherte, andererseits aber bei den anderen Kirchengemeinden auch den Wunsch wachrief, möglichst schnell zu einer ähnlichen Regelung wie in Braunschweig zu kommen.

Da sich sehr bald zeigte, daß die Versuche des Bischofs, mit Hilfe der anstehenden Verträge die weitergehenden Forderungen (Beaufsichtigung des Religionsunterrichts durch den Bischof) doch noch durchzusetzen, scheitern würden, mußte er versuchen, durch einen Vertrag auf Regierungsebene den Rahmen vorzugeben, an den sich die weiteren örtlichen Abmachungen zu halten hätten. Dieser Rahmenvertrag vom 10. Oktober 1921 erfüllte zwar nicht alle Erwartungen hinsichtlich die Aufsichtsrechte der Kirche, ließ aber durch den reichsrechtlichen Vorbehalt die Hoffnung bestehen, daß bis zum Erlaß des Reichsschulgesetzes keine Eingriffe in den internen Schulbetrieb auf Grund von Landesgesetzen erfolgen würden.

Nachdem diese vorläufige vertragliche Sicherung der katholischen Schulen erreicht war, versuchte die bischöfliche Stelle bei den Übernahmeverhandlungen in den einzelnen Kommunen, Zeit zu gewinnen, möglichst bis zur Verabschiedung des geplanten Reichsschulgesetzes.

Da die Hoffnung auf dieses Gesetz sich zunehmend als unbegründet erwies und zudem durch die wirtschaftliche Verschlechterung ihrer Lage die katholische Lehrerschaft wegen der langen Verzögerung der Verhandlungen unruhig wurde, blieb dem Bischof nichts anderes übrig, als (teilweise unter entwürdigenden Um-

61 siehe wie Anm. 51

62 Braunschweigischer Landtag 1922/23: Drucksachen 614, 615

Abchnitt VIII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 47.

Alle früher erlassenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen, soweit sie mit dieser Verfassung im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Artikel 48.

Die in Geltung bleibenden Gesetze werden, insoweit sie bisher Verfassungsgesetze waren, als einfaches Gesetz behandelt.

Artikel 49.

Die Minister und alle übrigen öffentlichen Beamten werden auf diese Verfassung und die Reichsverfassung vereidigt.

Artikel 50.

Diese Verfassung ist Lehrgegenstand in den Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Artikel 51.

Die Verfassung tritt am 21. Januar 1922 in Kraft.

Braunschweig, den 6. Januar 1922.

Der Präsident der Landesversammlung.

Bessel.

Staatsministerium.

Antrid. Grotewohl. Junke. Steinbrecher.

16

Übergangs- und Schlußbestimmungen der Verfassung des Freistaates Braunschweig vom 6.1.1922.

ständen, wie das Beispiel Helmstedt zeigte) sich dem Diktat der Staatsregierung zu beugen und Einzelverträge abzuschließen, die nicht in allen Belangen befriedigend genannt werden konnten. Es wäre aber verkehrt, wenn der Eindruck entstünde, als ob die katholische Kirche mit ihrer Vertragspolitik gescheitert wäre. Sie zog aus den Abmachungen nicht nur materielle Vorteile, indem der Staat alle Kosten für die katholischen Schulen übernahm, sondern auch ideelle. Mit Hilfe ihrer Verträge gelang es der katholischen Kirche sicherzustellen, daß katholische Kinder an katholischen Schulen von katholischen Lehrern und Geistlichen unterrichtet wurden.

Während die katholischen Schulen in ihrem Bestand weitgehend gesichert werden konnten, begann 1922 für die evangelische Landeskirche Braunschweigs ein

ständiger Kampf um die evangelischen Schulen, der von beiden Seiten – Staatsregierung und Kirchenführung – zunehmend unversöhnlicher ausgetragen wurde. Die Staatsregierung hatte mit der Verweigerung der finanziellen Unterstützung der Landeskirche einen Hebel, der ihr nur durch Gerichtsurteile hätte aus der Hand gewunden werden können. Die dadurch ausgelöste Prozeßwelle wurde in den eigenen Reihen der evangelisch-lutherischen Landeskirche als „Prozeßsucht“ diffamiert und erbrachte keineswegs in jedem Falle Ergebnisse, die die materielle Basis der Landeskirche sicherten. Dem widerspricht auch nicht der Vertrag zwischen dem Freistaat Braunschweig und der evangelischen Landeskirche vom 8.8.1923, der der Kirche eine Rente für die Unterhaltung des Landeskirchenamtes zusicherte,⁶³ darüber hinaus aber keinerlei Zahlung zusagte. So wurde z.B. die Befreiung von der Grundsteuer durch den Staat aufgehoben und erst nach einem Urteil aus dem Jahre 1926 wieder eingeführt. Die Zuschüsse zur Pfarrbesoldung wurden verweigert und erst nach einem Präzedenzfall aus dem Bereich der evangelischen Landeskirche Sachsens vom Braunschweiger Staat weiterhin gewährt. Bei der evangelischen Kirche entstand so der Eindruck, daß sie ganz allein gegen eine kirchenfeindliche Regierung anzukämpfen hatte, deren Ziel es war, durch eine resolut durchgesetzte Trennung von Kirche und Staat verfassungsmäßige Sperrvorschriften zu umgehen.

Die Arena für die Austragung dieses grundsätzlichen Streites war die Volksschule, weil sich hier Interessen der Kirche und des Staates eng berührten. Die konfessionelle Gestaltung des braunschweigischen Schulwesens hatte vor 1918 einseitig die evangelisch-lutherischen Belange berücksichtigt, indem das gesamte Volksschulwesen evangelisch-lutherisch (abgesehen von einer evangelisch-reformierten Schule) orientiert war. Von der Schulaufsicht (Evangelisches Landeskonsistorium) bis hin zur Ausgestaltung des Schullebens (Schulandachten und -gebete als Pflichtveranstaltungen) war der Einfluß der evangelischen Landeskirche in einem Maße verankert, wie dies kaum anderswo zu finden war. Nur wenn man diese weitgehende Konfessionalisierung der Braunschweiger Volks-

⁶³ Gesetz, die Aufhebung des Braunschweigischen Landeskonsistoriums betreffend.

Vertrag über die Ablösung der bisherigen Leistungen nach Art. 138 R.V. siehe: Gesetz- und Verordnungssammlung für die Braunschweigischen Lande 110 (1923), S. 269 ff.

schulen berücksichtigt, wird auch deutlich, aus welchem Grund die evangelische Landeskirche alle Maßnahmen der sozialistischen Regierungen selbst dann als Angriff auf den Status der Volksschulen (der ja durch den Sperrartikel der Reichsverfassung eigentlich nicht verändert werden durfte) ansah, wenn diese lediglich überholte Regelungen (Aufsichtsrecht des Ortsgeistlichen) abschaffen oder den Schutz von konfessionellen Minderheiten vor einseitiger Indoktrination einführen wollten. Allerdings ist auch nicht zu verkennen, daß einige Eingriffe des Staates die *Substanz des Schulwesens* veränderten. In dieser Hinsicht war die Verfügung vom 30. April 1919 ein Eingriff in die Belange der evangelischen Kirche, als mit ihr der Stoffplan für den Religionsunterricht der Land-schulen staatlicherseits eingeschränkt wurde.

In einer Kundgebung an die evangelische Elternschaft aus dem Jahre 1928 sprach der evangelische Landes-bischof Dr. Bernewitz aus, was seine Kirche damals bewegte:

„Bis zum Jahre 1918 waren unsere Schulen evangelische, der ‘Grotewohlsche Schulerlaß’ hob das auf. Der ‘Jasper-sche Schulerlaß’ verbot sogar jene 2 Religionsstunden in den ersten Jahren der Grundschule. Der ‘Marquordsche (sic!) Schulerlaß’ erklärte die Schulen für Bekenntnisschulen, der ‘Sieverssche Schulerlaß’ sperrt jede religiöse Beeinflussung, also die gesamte christliche Erziehung aus der Schule aus und sperrt sie in 2 unverbindliche Stunden ein!

Evangelische Eltern! Dieser Erlaß raubt Euren Kindern die christliche Erziehung, nur die beiden Religionsstunden bleiben durch die Reichsverfassung geschützt.

.....

Jetzt liegt die doppelte Verantwortung für die Seelen Eurer Kinder auf Euch. Jetzt müßt Ihr tun, was die Schule nicht mehr soll, was auch der christliche Lehrer kaum mehr kann, was aber Eure Kinder so nötig brauchen, wie das tägliche Brot, denn ‘der Mensch lebt nicht von Brot allein’!“⁶⁴

Während die erste Passage des Zitats sehr anschaulich die braunschweigische Schulpolitik kennzeichnet, kommt die zweite in ihrer Formulierung und ihrem Inhalt katholischen Verlautbarungen sehr nahe.

Die Vermeidung von Konflikten mit staatlichen Stellen allein kann nicht die Erklärung dafür sein, daß der Bischof in Hildesheim die vertragliche Regelung der Schulangelegenheiten angestrebt hat. Wie das Beispiel der evangelisch-lutherischen Landeskirche Braun-

schweigs zeigt, führte massiver Druck von seiten des Staates ja zu großer Geschlossenheit und Kampfkraft der Kirche. Ausschlaggebend für den Abschluß des Vertrages vom 10. Oktober 1921 dürfte folgender Grund gewesen sein:

Bei der Struktur des katholischen Bevölkerungsteiles im Land Braunschweig, die gekennzeichnet war durch extreme Diasporasituation und relative „Kirchenferne“, hätte die Gefahr bestanden, daß eine Zerreißprobe mit dem Staat die ohnehin finanzschwachen katholischen Gemeinden überfordert hätte.

Der Vertrag zwischen dem Bischof von Hildesheim und dem Freistaat Braunschweig erfüllte also in zweifacher Hinsicht alle Erwartungen:

1. Er bewahrte den katholischen Schulen ihren Charakter und schützte sie vor den Konflikten, die die unbeständige braunschweigische Schulpolitik auslöste.
2. Der Zusammenhalt der katholischen Gemeinden wurde nicht dadurch gefährdet, daß ihnen aus Prinzipengründen, die sich möglicherweise nicht jedem Katholiken ohne weiteres erschlossen hätten, extreme finanzielle Belastungen auferlegt werden mußten.

* Hinweis

Eines der brisantesten Themen des Weimarer Staates nach dem Ende des Kaiserreiches war das Schulproblem. An ihm konnte sich zeigen, wie die mit einem eigenständigen Bildungsverständnis ausgestatteten gesellschaftlichen Gruppen, der Katholizismus etwa und der Sozialismus, die im Wilhelminischen Kaiserreich an den Rand gedrückt waren, ihre Bildungspolitik nun in das demokratische Kräftespiel einzubringen bereit waren. Wie unnachgiebig oder kompromißbereit sie dabei mit ihrem neu gewonnenen politischen Bewegungsraum umzugehen verstanden, das sollte sich gerade in der Schulpolitik beweisen.

64 Der Entwurf zu dieser Kundgebung befindet sich im Archiv der braunschweigischen Landeskirche: Akte S 209.

Die bisherige Erforschung dieses Themenbereichs war nur allzusehr bereit, die katholische Position als monolithisch und wenig differenziert darzustellen (vgl. z.B. L. Wagner / Winterhager: Schule und Eltern in der Weimarer Republik, Weinheim 1979).

Dabei zeigt die Schulpolitik der katholischen Kirche in den ersten Jahren der Republik sich alles andere als festgelegt, wie u.a. die Zentrumspolitik dieser Jahre oder etwa das Beispiel des Herner Schulstreiks dies offenbar werden lassen.

Ein weiteres Beispiel bietet nun auch der zwischen dem Bischöflichen Stuhl von Hildesheim (Bischof Dr. J. Ernst) und dem Freistaat Braunschweig (Minister Grotewohl) ausgehandelte Vertrag von 1921, den Gerd Tilly im nachfolgenden Beitrag als „Re-

gionalkonkordat“ bezeichnet, der, wie Tilly dies auch tut, aus der Sicht der norddeutschen Diasporasituation interpretiert werden muß; er liefert einmal mehr den Beweis, daß die katholischen kirchlichen Stellen entsprechend den regionalen Möglichkeiten ihr Bildungsverständnis in Form eines katholischen „Schulmonopols“ durchzusetzen versuchten. Bedeutsam ist das „Regionalkonkordat“ auch deshalb, weil es eine erste schulpolitische Aushandlung in einem Staatsgebilde mit sozialistischer Mehrheit darstellt. Über Hintergründe und Wertung informiert der nachfolgende Aufsatz, der ein Ausschnitt aus einer größeren Arbeit ist, die sich mit der Schulpolitik der christlichen Kirchen in Niedersachsen in der Weimarer Zeit (im Rahmen einer von mir betreuten Dissertation an der Hochschule Hildesheim) beschäftigt.

Rudolf W. Keck